

**Ordnung
des „Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT)“
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 21. Dezember 2006**

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat der Senat die Ordnung des „Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT)“ der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen S. 298) wie folgt geändert und neu gefasst:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Präsident
- § 6 Initiativkreis
- § 7 Competence Center
- § 8 Bezeichnungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Name und rechtliche Stellung

Das Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT) ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz. Es untersteht direkt dem Rektoratskollegium.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das C-MIT ist verantwortlich für kommerzielle berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildung sowie deren Vermarktung.
- (2) Das C-MIT hat die Aufgabe, Inhalte und Formen des Weiterbildungsangebotes nach Absatz 1 im Hinblick auf die Entwicklung in der Wissenschaft, die Bedürfnisse der Wirtschaft einschließlich einer beruflichen Selbständigkeit und die Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
- (3) Bei der Planung, Durchführung, Koordination und Sicherung der Weiterbildungsangebote ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Hochschullehrern fakultätsübergreifend zu fördern. Das C-MIT unterstützt den Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz.
- (4) Das C-MIT soll in Zusammenarbeit mit der TUCed GmbH Chemnitz die marktgerechte Realisierung der Weiterbildung gewährleisten. Dabei kann die TUCed GmbH mit der organisatorischen, administrativen und finanziellen Realisierung der Weiterbildungsangebote beauftragt werden.
- (5) Das C-MIT kann bei der jeweiligen Fakultät Anträge auf Zulassung zur Promotion im Sinne von § 27 Abs. 1 SächsHG unterstützen bzw. die Verleihung von Doktorgraden nach § 27 Abs. 8 SächsHG anregen.

§ 3

Organe

Das C-MIT hat folgende Organe:

1. den Vorstand,
2. den Präsidenten und
3. den Initiativkreis.

§ 4

Vorstand

- (1) Das C-MIT wird durch einen Vorstand geleitet, der aus dem Präsidenten, einem Mitglied des Rektoratskollegiums sowie dem Geschäftsführer der TUCed GmbH besteht.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für:
 1. die Planung und Koordinierung der Weiterbildungsangebote,
 2. die Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen sowie deren Vorlage beim Senat,

3. die Vorbereitung der Entscheidung des Rektoratskollegiums über die Zuweisung und Verwendung von Personalstellen und Sachmitteln,
 4. den Beschluss über den Plan für die strukturelle Entwicklung des C-MIT auf der Basis der Gesamtplanung des Rektoratskollegiums,
 5. die Abstimmung mit den Fakultäten über die Inanspruchnahme von Ressourcen,
 6. die Beauftragung der TUCed GmbH mit der organisatorischen Durchführung von Studiengängen gemäß § 2 Abs. 4; die Zuständigkeit des Kanzlers bleibt hiervon unberührt und
 7. den Vorschlag für die Benutzungsordnung des C-MIT sowie deren Vorlage beim Senat.
- (3) Der Vorstand tagt in der Regel mindestens zweimal im Semester.
- (4) Der Vorstand entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen gemäß Absatz 2 Nr. 6 müssen einstimmig getroffen werden; der Geschäftsführer der TUCed GmbH ist von der Mitwirkung an dieser Entscheidung ausgeschlossen.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Ergänzend zu den allgemeinen, an der Technischen Universität Chemnitz wirksamen verfahrensrechtlichen Regelungen kann für die Beratung des Vorstandes eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Rektoratskollegiums erlassen werden.

§ 5 Präsident

- (1) Der Präsident ist der Repräsentant des C-MIT. Er soll eine in Wissenschaft, Wirtschaft oder Gesellschaft erfahrene Persönlichkeit sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut ist.
- (2) Der Präsident wird vom Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz für jeweils drei Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Präsident führt das C-MIT nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes. Der Präsident ist zuständig für die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie für ein ordnungsmäßiges Weiterbildungsangebot und koordiniert die Arbeit der Competence Center. Er entscheidet über Haushaltsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Die Zuständigkeit des Kanzlers bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzung.

§ 6 Initiativkreis

- (1) Der Initiativkreis setzt sich zusammen aus:
1. dem Vorstand; der Präsident führt den Vorsitz,
 2. einem Mitglied des Rektoratskollegiums,
 3. je einem Vertreter der Fakultäten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 SächsHG,
 4. den Leitern der Competence Center und
 5. zwei studentischen Vertretern, die Teilnehmer der Weiterbildung sein sollten.
- (2) Die Vertreter der Fakultät, die dem Fakultätsrat angehören sollten, werden auf Vorschlag des Fakultätsrates vom Rektoratskollegium für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die studentischen Vertreter werden auf Vorschlag des Studentenrates vom Rektoratskollegium für einen Zeitraum von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Initiativkreis koordiniert die Zusammenarbeit des C-MIT mit den Fakultäten. Insbesondere wahrt der Initiativkreis die Interessen der Fakultäten in Bezug auf die in § 2 genannten Aufgaben. Er nimmt einmal jährlich dem Rektoratskollegium gegenüber in Berichtsform Stellung zum Arbeitsprogramm des C-MIT sowie zu dessen Umsetzung. Der Bericht ist dem Senat zur Kenntnis zu geben.
- (4) Ergänzend zu den allgemeinen, an der Technischen Universität Chemnitz wirksamen verfahrensrechtlichen Regelungen kann der Vorstand für die Beratung des Initiativkreises eine Geschäftsordnung erlassen; diese bedarf der Zustimmung des Rektoratskollegiums.

§ 7 Competence Center

- (1) Einzelne Themenbereiche der Weiterbildung werden jeweils in einem Competence Center zusammengefasst.
- (2) Jedes Competence Center wird einem Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz (Leiter des Competence Centers) zugeordnet. Die Leiter der Competence Center werden für drei Jahre vom Rektoratskollegium bestellt. Sie sind insbesondere verantwortlich, dass die Inhalte und Formen der Weiterbildungsangebote im Hinblick auf die Entwicklung in der Wissenschaft, die Bedürfnisse der Wirtschaft einschließlich einer beruflichen Selbständigkeit und die Veränderungen in der Berufswelt überprüft und weiterentwickelt werden.

(3) Innerhalb der Competence Center wird für jeden Studiengang eine Studienkommission gebildet, der paritätisch Lehrende und Teilnehmer der Weiterbildung sowie ein Vertreter der Wirtschaft angehören. Die Bestellung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Studienkommission erfüllt beratende Aufgaben, die für die sinnvolle Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung bedeutsam sind; insbesondere unterbreitet sie Vorschläge für die Studienordnung und den Studienablauf. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben Antragsrecht im Vorstand.

§ 8 Bezeichnungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie ist zunächst für die Dauer von drei Jahren befristet. Die Ordnung ist vor Fristablauf zu evaluieren.

Ausgefertigt aufgrund der Zustimmung des Rektoratskollegiums vom 29. November 2006 und des Senatsbeschlusses vom 12. Dezember 2006.

Chemnitz, den 21. Dezember 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes